



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660 Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

351/13

1

Sitzungsvorlage

Datum: 7.11.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	19.11.2013	
2.				
3.				
4.				

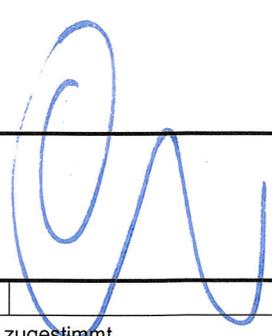
**Änderung des Landeswassergesetzes NRW
Zustands- und Funktionsprüfung (Dichtheitsprüfung) öffentlicher und privater Abwasseranlagen.
hier: Anträge der FDP - Ratsfraktion vom 28.11.2011, 28.02.2013 und 17.10.2013**

Beschlussentwurf:

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt, zunächst die Ausarbeitung einer neuen Mustersatzung (von der Kommunal- und Abwasseragentur NRW) abzuwarten und danach die Satzungen

- VI. 18 Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
- VI. 19 Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“
- VI. 20 Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler

der Stadt Eschweiler entsprechend der vom Landtag NRW am 17.10.2013 verabschiedeten und am 9. November 2013 in Kraft getretenen Rechtsverordnung zur Selbstüberwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2013) zu überarbeiten und 2014 dem Rat der Stadt Eschweiler zum Beschluss vorzulegen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften I. V.  			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung		

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der FDP Ratsfraktion vom 17.10.2013 hinsichtlich der geänderten Anforderungen an die Dichtheitsprüfung für private Hausanschlüsse wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

Der Landtag NRW hat am 17.10.2013 die neue Verordnung zur Selbstüberwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2013) verabschiedet. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 09.11.2013) ergeben sich hieraus folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

1.) Ergänzung zum Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)

Die SüwVO Abw NRW 2013 ergänzt das geänderte Landeswassergesetz (LWG NRW), welches bereits zum 16.03.2013 in Kraft getreten ist. Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen) gestrichen. In § 61 Abs. 2 LWG NRW wurde eine Ermächtigung geschaffen, die es dem Umweltministerium NRW mit Zustimmung des Landtages erlaubt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen regelt.

Diese Rechtsverordnung (SüwVO Abw NRW 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW beschlossen. Die Verordnung tritt nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW in Kraft (voraussichtlich im November 2013).

2. Was regelt die neue Verordnung und welche Änderungen stellen sich ein?

Die neue SüwVO Abw NRW 2013 regelt im ersten Teil die Selbstüberwachung der öffentlichen Kanalisation, im zweiten Teil die Selbstüberwachung der privaten Abwasseranlagen (ehem. Dichtheitsprüfung).

Teil 1: Die ehem. Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan 1995) wurde unverändert in die neue SüwVO Abw NRW 2013 übernommen. Ergänzt wurde diese um die Vorgabe des Einbaus von Wasserstandmessgeräten in Regensammelbecken mit direktem Abschlag in Gewässer.

Teil 2: Landesweite Fristen gelten insbesondere für die Prüfung der Abwasseranlagen von Neu- und Umbauten von bestehenden Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten (privat u. gewerblich) sowie für gewerbliches Abwasser außerhalb der Wasserschutzgebiete. Erstprüfungen sind abhängig vom Baujahr der Objekte und entweder bis 2015 oder 2020 durchzuführen (Anlage 1).

3. Vorgehen der Stadt Eschweiler

Auf Grund der Änderung des LWG NRW vom 16.03.2013 und dem Erlass der Verordnung (SüwVO Abw NRW 2013) vom 17.10.2013 besteht für die o.g. Satzungen keine Rechtsgrundlage mehr. Der Vollzug der in den Satzungen getroffenen Regelungen und Fristen und den damit verbundenen Pflichten wurde bereits (gem. o.g. Antrag) seit Anfang des Jahres 2012 ausgesetzt, es sind keine Aufforderungen an Eigentümer ergangen.

Es bleibt weiterhin eine Unterrichtungs- und Beratungspflicht der Kommunen bestehen. Die von der neuen Verordnung betroffenen Eigentümer (z.B. in der Wasserschutzzone) werden über den Sachstand in Kenntnis gesetzt.

Nach Inkrafttreten der Verordnung erarbeitet die Kommunal- und Abwasseragentur NRW eine juristisch geprüfte Mustersatzung. Auf Basis dieser Mustersatzung und der neuen Verordnung (SüwVO Abw NRW 2013) werden im kommenden Jahr die Satzungen (VI. 18, VI. 19 und VI. 20) der Stadt Eschweiler angepasst bzw. aufgehoben.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Durch die neue Verordnung zur Selbstüberwachung (SüwVO Abw NRW 2013) ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagen:

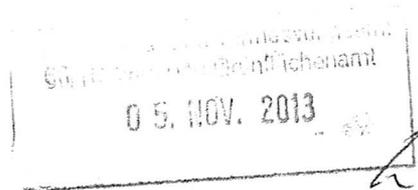
1. Zusammenstellung der landesweiten Fristen nach (SüwVO Abw NRW 2013)
2. – 4. Anträge der FDP-Ratsfraktion vom 28.11.2011, 28.02.2013 und 17.10.2013

Zusammenstellung der landesweiten Fristen

Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen (ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, z.B. RW-führende Leitungen im Mischsystem)	Regelung der landesweiten Fristen	
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	30 Jahre nach Erstprüfung
gewerbliches / industrielles Abwasser	unverzüglich	nach DIN 1986-30*2)
- im Wasserschutzgebiet - *1)		
häusliches Abwasser		
errichtet vor 1965	bis 2015	bis 2045
(vor 1965) jedoch bereits geprüft zwischen 1996 – 2013	nicht erneut nötig	bis 2045
errichtet nach 1965	bis 2020	bis 2050
(nach 1965) jedoch bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig	bis 2050
industrielles / gewerbliches Abwasser		
errichtet vor 1990	bis 2015	nach DIN 1986-30*2)
errichtet nach 1990	bis 2020	nach DIN 1986-30*2)
bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig	nach DIN 1986-30*2)
- außerhalb Wasserschutzgebiet -		
häusliches Abwasser		
bereits geprüft zwischen 1996 - 2013	nicht erneut nötig	
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	
industrielles / gewerbliches Abwasser		
Anforderungen nach Anhang der Abwasserverordnung	bis 2020	nach DIN 1986-30*2)
ohne Anforderung nach Anhang der Abwasserverordnung	keine landesweite Frist	nach DIN 1986-30*2)

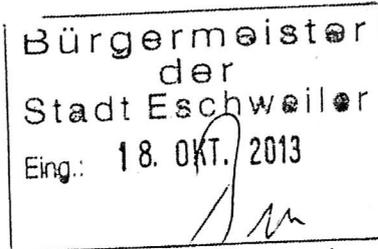
*1) Wasserschutzgebiete nach Rechtsverordnung – bei Neufestsetzung sind Erstprüfungen, sowie nicht vorhanden, innerhalb von 7 Jahren gefordert

*2) Vorgaben gemäß Tabelle 2 der DIN 1986 – 30, mit Verweis auf die Abwasserverordnung (Anhang 1 - 57), zwischen 5 und 10 Jahren



FDP-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Zimmer 179
Tel. 02403/71547
Fax 02403/71620
Email fdp-ratsbuero@eschweiler.de
Intern. www.fdpeschweiler.de

Eschweiler, den 17.10.2013

Dichtheitsprüfung

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler fordert die Verwaltung auf, die Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen innerhalb der Stadt Eschweiler vom 22.07.2011 dahingehend zu modifizieren, dass die darin enthaltenen starren Prüffristen für Hausbesitzer außerhalb von Wasserschutzgebieten vollständig aufgehoben werden. Ferner verpflichtet sich die Stadt Eschweiler, eine Erstprüfung von Abwasserkanälen außerhalb von Wasserschutzgebieten künftig nur bei begründetem und nachweisbarem Verdacht anzuordnen.

Begründung:

Die Dichtheitsprüfung in der bisherigen Form des § 61a Landeswassergesetz (LWG) wurde von der Bevölkerung nicht akzeptiert. § 61a LWG war für die Kommunen nur schwer umsetzbar. Die starren Fristsetzungen durch den Landesgesetzgeber führten zu Unmut und verhinderten einen effektiven Gewässerschutz. Vielmehr wurden Hauseigentümer unter einen nicht zu rechtfertigenden Generalverdacht gestellt und der ökonomische Aufwand der Prüfung stand in keinem Verhältnis zum ökologischen Nutzen.

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler hatte deshalb bereits mit Datum vom 28.02.2013 einen entsprechenden Antrag eingebracht, um die geltende Satzung zur Dichtheitsprüfung außer Kraft zu setzen und eine bürgerfreundliche allgemeine Satzung zu diesem Thema erarbeiten zu lassen.

Wir beantragten hiermit die Fertigung und Vorlage einer Beratungs- und Beschlussvorlage für die nächste Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss am 19.11.2013 auf Grundlage der FDP Anträge vom 28.02. und vom 17.10. 2013

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Göbbels)
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender
Ulrich Göbbels
02403/36251
0173/2643431
u.goebbels@t-online.de

stellv. Vorsitzender
Konstantin Theuer
02403/54939
0172/9594660
ktheuer@web.de

Geschäftsführer
Christian Braune
02403/8378051
0177/8408201
chbraune@aol.com

Bankverbindung
Raiffeisen-Bank
Eschweiler eG
BLZ: 393 622 54
Konto Nr.: 2509600018

III/66 5/13/1

66



FDP-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

28. Feb. 2013
14/66

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Zimmer 179
Tel. 02403/71547
Fax 02403/71620
Email fdp-ratsbuero@eschweiler.de
Intern. www.fdpeschweiler.de

Eschweiler, den 28.02.2013

Dichtheitsprüfung

Antrag der FDP-Ratsfraktion der Stadt Eschweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die Eschweiler FDP-Fraktion fordert die Stadt auf, die Satzungen zur Dichtheitsprüfung privater Hausanschlüsse außer Kraft zu setzen und eine bürgerfreundliche allgemeine Satzung zu diesem Thema zu erarbeiten. Hierin sollte unseres Erachtens nur eine verpflichtende Dichtheitsprüfung bei Neubauten und gravierenden Umbauten sowie bei einem begründeten Verdacht angeordnet werden.

Begründung:

Durch die Änderung des Landeswassergesetzes vom 27.02.2013 entfällt die Grundlage für die bisher beschlossenen Satzungen. Die FDP-Fraktion hatte ausgelöst durch die Lage im Landtag am 28.11.2011 (siehe Anlage) beantragt, die Satzungen der Stadt Eschweiler zur Dichtheitsprüfung auszusetzen. Diesem Ansinnen schlossen sich Rat und Verwaltung an.

Nach der Entscheidung vom 27.02. 2013 liegt es nun an der Kommune, entsprechende Regelungen zu erlassen.

Die Kommunen sollen nun selbst darüber entscheiden, ob sie bestehende Satzungen aussetzen und keine Dichtheitsprüfung mehr durchführen. Die FDP setzt sich für effizienten Umweltschutz ein. Dabei muss die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen beachtet werden. Wir möchten die Bürger der Stadt Eschweiler von diesen nach unserer Meinung unsinnigen Kosten (wir schätzen die Kosten für die reine Prüfung auf ein bis zwei Millionen Euro) entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Göbbels)
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender
Ulrich Göbbels
02403/36251
0173/2643431
u.goebbels@t-online.de

stellv. Vorsitzender
Konstantin Theuer
02403/54939
0172/9594660
ktheuer@web.de

Geschäftsführer
Christian Braune
02403/8378051
0177/8408201
chbraune@aol.com

Bankverbindung
Raiffeisen-Bank
Eschweiler eG
BLZ: 393 622 54
Konto Nr.: 2509600018



FDP-Fraktion, Johannes-Rau-Platz 1, D 52249 Eschweiler

**Herrn Bürgermeister
Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

D 52249 Eschweiler**

Johannes-Rau-Platz 1
D 52249 Eschweiler
Zimmer 179
Tel. 02403/71547
Fax 02403/71620
Email fdp-ratsbuero@eschweiler.de
Intern. www.fdpeschweiler.de

Eschweiler, den 28.11.2011

Dichtheitsprüfung

Antrag der FDP-Ratsfraktion der Stadt Eschweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

die Eschweiler FDP-Fraktion fordert die Stadt auf, die umstrittene Dichtheitsprüfung privater Hausanschlüsse bis auf weiteres auszusetzen und die Entwicklung im Landtag abzuwarten.

Begründung:

Die landesweit verpflichtende Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gerät immer mehr ins Wanken.

Im NRW-Landtag stimmten am 12.10.2011 im Wirtschaftsausschuss CDU und Linke für den FDP-Antrag, die landesweite Dichtheitsprüfung auszusetzen und das niedersächsische Modell umzusetzen. Somit gibt es im Landtag erstmals eine Mehrheit gegen die Dichtheitsprüfung. In Niedersachsen obliegt es den Kommunen im Rahmen ihrer Satzungsautonomie, über Dichtheitsprüfungen zu entscheiden.

Aufgrund der sich abzeichnenden Gesetzesänderung im Landtag sollte verhindert werden, dass kurzfristig von den Bürgern der Stadt Eschweiler kostspielige Kanalsanierungen verlangt werden, die bei Novellierung der Gesetzeslage nicht mehr erforderlich wären.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Göbbels)
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender
Ulrich Göbbels
02403/36251
0173/2643431
u.goebbels@t-online.de

stellv. Vorsitzender
Konstantin Theuer
02403/54939
0172/9594660
ktheuer@web.de

Geschäftsführer
Christian Braune
02403/504821
0177/8408201
chbraune@aol.com

Bankverbindung
Raiffeisen-Bank
Eschweiler eG
BLZ: 393 622 54
Konto Nr.: 2509600018